

|                                |                                         |                              |                         |                 |                                  |
|--------------------------------|-----------------------------------------|------------------------------|-------------------------|-----------------|----------------------------------|
| <b>Stadt<br/>Oberhausen</b>    | <b>Drucksachen-Nr.<br/>B/17/4253-01</b> | <b>Termin<br/>11.12.2023</b> | <b>Rat der Stadt</b>    |                 |                                  |
| <b><u>Beschlussvorlage</u></b> |                                         |                              | <b>öffentlich</b>       |                 |                                  |
| <b>Termin</b>                  | <b>Gremium</b>                          |                              | <b>Vorlage<br/>zur*</b> | <b>Ergebnis</b> | <b>Beschluss-<br/>kontrolle*</b> |
| 04.12.2023                     | Haupt- und Finanzausschuss              |                              | V                       |                 |                                  |
| 11.12.2023                     | Rat der Stadt                           |                              | B                       |                 |                                  |

## **Beratungsgegenstand**

Energieversorgung Oberhausen AG (evo)  
Verringerung der Beteiligungsquote an der Quantum GmbH und Änderung des Gesellschaftsvertrages

## **Beschlussvorschlag**

Der Rat der Stadt beschließt:

1. Der Verringerung der Beteiligungsquote der evo an der Quantum GmbH von 7.97 % auf 7,1 % infolge der Erweiterung des Gesellschafterkreises um die Stadtwerke Dinslaken GmbH und die Stadtwerke Wülfrath GmbH) wird zugestimmt.
2. Den Änderungen des Gesellschaftsvertrages zur Erhöhung des Stammkapitals von 1.035.250,00 EUR auf 1.161.500,00 EUR und zur Anhebung der Zahl der Mitglieder des Aufsichtsrates von 15 auf maximal 16 wird zugestimmt.

|                                                                                                |                                                                                                                 |                                         |                                                                      |
|------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------|----------------------------------------------------------------------|
| <b>Bereichsleiter/in<br/>Bereich 9-5</b>                                                       | <b>Dezernent</b>                                                                                                | <b>Kämmerer</b>                         | <b>Oberbürgermeister</b>                                             |
| <b>Willecke</b>                                                                                |                                                                                                                 | <b>Tsalastras</b>                       | <b>Schranz</b>                                                       |
| <b>Datum 21.11.2023</b>                                                                        | <b>Datum</b>                                                                                                    | <b>Datum 21.11.2023</b>                 | <b>Datum 23.11.2023</b>                                              |
| * Vorlage zur:<br>Anhörung (A)<br>Kenntnisnahme (K)<br>Vorberatung (V)<br>Beschlussfassung (B) | * Ergebnis :<br>Zustimmung (Z)<br>Ablehnung (A)<br>Änderung (Ä)<br>Anhörung vollzogen (AV)<br>Kenntnisnahme (K) | Beschlusskontrolle:<br><br>Ja oder nein | Beteiligung:<br><br>Personalrat [ ]<br><br>Gleichstellungsstelle [ ] |

|                             |                                         |                              |                      |
|-----------------------------|-----------------------------------------|------------------------------|----------------------|
| <b>Stadt<br/>Oberhausen</b> | <b>Drucksachen-Nr.<br/>B/17/4253-01</b> | <b>Termin<br/>11.12.2023</b> | <b>Rat der Stadt</b> |
|-----------------------------|-----------------------------------------|------------------------------|----------------------|

## Konsequenzen

### a) Finanzielle

keine ☒

ja ☐

### b) Sonstige

Auswirkungen auf das Klima

ja ☐ (siehe Anlage Klimacheck)

nein ☒ Begründung: Diese Vorlage hat keinen Einfluss auf die Belange des Klimaschutzes

## Begründung

### 1. Ausgangslage

Die evo, die an der STOAG Stadtwerke Oberhausen GmbH unmittelbar und mittelbar zu 50 % beteiligt ist, hält 7,97 % der Anteile der Quantum GmbH.

Gegenstand der Quantum GmbH ist im Sinne des § 107a Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) die Versorgung (einschließlich Erzeugung und Handel mit Energie und energienahen Produkten) mit Elektrizität, Gas und Wärme sowie die Erbringung von damit unmittelbar verbundenen Dienstleistungen mit dem Ziel, die örtliche Energieversorgung in den Gemeindegebieten der mittelbar an der Gesellschaft beteiligten Kommunen zu stärken. Ausgenommen ist die Energieversorgung von Haushaltskunden im Sinne des § 3 Nr. 22 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG). Gegenstand ist weiterhin die Erbringung von Digitalisierungsleistungen und Dienstleistungen im Zusammenhang mit Digitalisierung, insbesondere die Durchführung von Digitalisierungsprojekten, ausschließlich zur Deckung des Eigenbedarfs der Gesellschafter und der mittelbar an der Gesellschaft beteiligten Gemeinden und Gemeindeverbände.

Die aktuelle Gesellschafterstruktur kann nachfolgender Aufstellung entnommen werden:

| <b>Gesellschaft</b>                         | <b>in EUR</b>       | <b>in %</b>   |
|---------------------------------------------|---------------------|---------------|
| Quantum GmbH (eigene Anteile)               | 49.500,00           | 4,78          |
| SWK Energie GmbH (Krefeld)                  | 507.250,00          | 49,00         |
| Energieversorgung Oberhausen (evo) AG       | 82.500,00           | 7,97          |
| Bocholter Energie- u. Wasserversorgung GmbH | 57.750,00           | 5,58          |
| Stadtwerke Neuwied GmbH                     | 57.750,00           | 5,58          |
| Klever Versorgungsbetriebe GmbH             | 57.750,00           | 5,58          |
| Stadtwerke Brühl GmbH                       | 33.000,00           | 3,19          |
| Stadtwerke Kempen GmbH                      | 33.000,00           | 3,19          |
| Stadtwerke Radevormwald GmbH                | 16.500,00           | 1,59          |
| Stadtwerke Goch GmbH                        | 16.500,00           | 1,59          |
| Stadtwerke Jülich GmbH                      | 16.500,00           | 1,59          |
| Gemeindewerke Greifath GmbH                 | 16.500,00           | 1,59          |
| Stadtwerke Heiligenhaus GmbH                | 16.500,00           | 1,59          |
| Stadtwerke Rees GmbH                        | 16.500,00           | 1,59          |
| Stadtwerke Lingen                           | 57.750,00           | 5,58          |
|                                             | <b>1.035.250,00</b> | <b>100,00</b> |

|                             |                                         |                              |                      |
|-----------------------------|-----------------------------------------|------------------------------|----------------------|
| <b>Stadt<br/>Oberhausen</b> | <b>Drucksachen-Nr.<br/>B/17/4253-01</b> | <b>Termin<br/>11.12.2023</b> | <b>Rat der Stadt</b> |
|-----------------------------|-----------------------------------------|------------------------------|----------------------|

Gesellschafter können ausschließlich Energieversorgungsunternehmen sein, die zu mindestens 50% mittelbar oder unmittelbar in kommunalem Eigentum stehen.

Aufgrund der zunehmenden Komplexität der energiewirtschaftlich notwendigen Aufgaben und um ihre Aufgaben im Bereich der Daseinsvorsorge auch in Zukunft sicher erfüllen zu können, stehen kommunale Stadtwerke u.a. als Folge der Regulierung unter Druck, weiterhin nach Synergiepotentialen im Rahmen ihrer energiewirtschaftlichen Betätigung und der damit verbundenen Strukturen zu suchen.

## **2. Kapitalerhöhung und Erhöhung der Zahl der Aufsichtsratsmitglieder zur Umsetzung der Erweiterung des Gesellschafterkreises**

Die Stadtwerke Dinslaken GmbH ist seit Mitte 2022 Geschäftspartner der Quantum GmbH und nimmt in dieser Funktion bereits Dienstleistungen der Quantum GmbH in Anspruch. Auf Basis dieser Zusammenarbeit ist die Stadtwerke Dinslaken GmbH an einem Beitritt zur Quantum GmbH als Gesellschafterin interessiert.

Für den Beitritt der Stadtwerke Dinslaken GmbH als Gesellschafterin bedarf es vor dem Hintergrund, dass die Anteile, die die Quantum GmbH aktuell noch selbst hält, der Höhe nach nicht mehr ausreichen, um einerseits dem Beitritt der Stadtwerke Dinslaken GmbH zu dienen, andererseits auch die unter den aktuellen Gesellschaftern verabredete Stimmrechtsmehrheit der SWK Energie GmbH zu gewährleisten, einer Kapitalerhöhung.

Die Stadtwerke Wülfrath GmbH ist ebenso bereits Geschäftspartnerin der Quantum GmbH und nimmt deren Leistungen in Anspruch. Auch seitens der Stadtwerke Wülfrath GmbH ist eine Aufnahme als Gesellschafterin der Quantum GmbH gewünscht. Diese soll dadurch erfolgen, dass die Stadtwerke Wülfrath GmbH Geschäftsanteile in Höhe von 16.500,00 € unmittelbar von der Quantum GmbH erwirbt.

Für den Beitritt der Stadtwerke Dinslaken GmbH und zur Erhaltung der Stimmrechtsmehrheit der SWK Energie GmbH (vor Kapitalerhöhung 51,458%; nach Kapitalerhöhung 51,019%) soll bei der Quantum GmbH eine Erhöhung des Stammkapitals durchgeführt und die erforderliche Einwilligungserklärung der Quantum GmbH selbst sowie die zustimmende Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung eingeholt werden. An der Kapitalerhöhung werden sich die SWK Energie GmbH und die Stadtwerke Dinslaken GmbH beteiligen. Eine Beteiligung auch der übrigen Gesellschafter ist nicht erforderlich. Ebenso wenig ist eine Beteiligung der neubeitretenden Stadtwerke Wülfrath GmbH an der Kapitalerhöhung erforderlich.

Derzeit beträgt das Stammkapital der Quantum GmbH 1.035.250,00 €. Davon hält die evo Anteile in Höhe von gesamt 82.500,00 EUR. Die Quantum GmbH selbst hält noch Anteile in Höhe von 49.500,00 €.

Das Stammkapital von aktuell 1.035.250,00 € soll um 126.250,00 € auf dann 1.161.500,00 € angehoben werden. Dazu sollen mit je einem neuen Geschäftsanteil die SWK Energie GmbH mit einem Betrag in Höhe von 68.500,00 € und die Stadtwerke Dinslaken GmbH mit einem Betrag in Höhe von 57.750,00 EUR entsprechend einem Anteil von 5 % zugelassen werden. Die evo und die anderen weiteren Gesellschafter verzichten auf ihr Recht zur Übernahme neuer Anteile im Rahmen der Kapitalerhöhung.

Das hat zur Folge, dass die evo mit ihrem unveränderten Betrag ihrer Beteiligung von 82.500,00 EUR mit einem Anteil von 7,1 % an der Quantum GmbH beteiligt ist.

Die Stadtwerke Dinslaken GmbH erlangt mit der Übernahme des neu gebildeten Geschäftsanteils eine Beteiligung in Höhe von 57.750,00 € bzw. 4,972 %.

Für den Beitritt der Stadtwerke Wülfrath GmbH ist vorgesehen, dass die Quantum GmbH von den von ihr selbstgehaltenen Anteilen in Höhe von 49.500,00 € an die Stadtwerke Wülfrath GmbH Anteile in Höhe von 16.500,00 € veräußert. Dazu bedarf es der schriftlichen Einwilligung der bisherigen Gesellschafter mit einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen. Weiterhin bedarf es der Zustimmung der Quantum GmbH selbst, die nur erteilt werden darf, wenn die Gesellschafterversammlung ihre Zustimmung erklärt hat. Hierzu haben die weiteren Gesellschafter

|                             |                                         |                              |                      |
|-----------------------------|-----------------------------------------|------------------------------|----------------------|
| <b>Stadt<br/>Oberhausen</b> | <b>Drucksachen-Nr.<br/>B/17/4253-01</b> | <b>Termin<br/>11.12.2023</b> | <b>Rat der Stadt</b> |
|-----------------------------|-----------------------------------------|------------------------------|----------------------|

78 einen Verzicht auf das ihnen nach dem Gesellschaftsvertrag der Quantum GmbH zustehende  
79 Vorkaufsrecht zu erklären.

80 Als Folge des veränderten Stammkapitals wird der § 3 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrags der Quantum  
81 GmbH angepasst. Zudem ändern sich die Beteiligungsverhältnisse. Die Gesellschafterstruktur nach  
82 Durchführung der Maßnahmen stellt sich wie folgt dar:

| <b>Gesellschaft</b>                         | <b>in EUR</b>       | <b>in %</b>   |
|---------------------------------------------|---------------------|---------------|
| Quantum GmbH (eigene Anteile)               | 33.000,00           | 2,84          |
| SWK ENERGIE GmbH                            | 575.750,00          | 49,57         |
| Energieversorgung Oberhausen (evo) AG       | 82.500,00           | 7,1           |
| Bocholter Energie- u. Wasserversorgung GmbH | 57.750,00           | 4,97          |
| Stadtwerke Neuwied GmbH                     | 57.750,00           | 4,97          |
| Klever Versorgungsbetriebe GmbH             | 57.750,00           | 4,97          |
| Stadtwerke Brühl GmbH                       | 33.000,00           | 2,84          |
| Stadtwerke Kempen GmbH                      | 33.000,00           | 2,84          |
| Stadtwerke Radevormwald GmbH                | 16.500,00           | 1,42          |
| Stadtwerke Goch GmbH                        | 16.500,00           | 1,42          |
| Stadtwerke Jülich GmbH                      | 16.500,00           | 1,42          |
| Gemeindewerke Grefrath GmbH                 | 16.500,00           | 1,42          |
| Stadtwerke Heiligenhaus GmbH                | 16.500,00           | 1,42          |
| Stadtwerke Rees GmbH                        | 16.500,00           | 1,42          |
| Stadtwerke Lingen GmbH                      | 57.750,00           | 4,97          |
| Stadtwerke Dinslaken GmbH                   | 57.750,00           | 4,97          |
| Stadtwerke Wülfrath GmbH                    | 16.500,00           | 1,42          |
|                                             | <b>1.161.500,00</b> | <b>100,00</b> |

83 Derzeit ist im Gesellschaftsvertrag die Größe des Aufsichtsrats der Quantum GmbH mit maximal 15  
84 Mitgliedern festgesetzt, wobei sich die jeweilige Anzahl der Sitze an der Anzahl der Gesellschafter  
85 bemisst. Daher besteht der Aufsichtsrat der Quantum GmbH ausgehend von den aktuell 14  
86 Gesellschaftern aus 14 Mitgliedern. Dabei steht jedem Gesellschafter ein Sitz im Aufsichtsrat zu. Mit  
87 Blick auf den Beitritt der Stadtwerke Dinslaken GmbH und der Stadtwerke Wülfrath GmbH soll die  
88 Höchstzahl der Aufsichtsratsmitglieder von 15 auf 16 erhöht werden, so dass die beiden neuen  
89 Gesellschafter im Aufsichtsrat der Quantum GmbH vertreten sind. Über die Zusammensetzung des  
90 Aufsichtsrats bei weiteren Gesellschaftereintritten soll zu einem späteren Zeitpunkt gesondert  
91 entschieden werden.

92 Zur Erhöhung der Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder ist § 8 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrags der  
93 Quantum GmbH zu ändern. Zudem haben die Gesellschafter zu beschließen, dass der Aufsichtsrat  
94 nach dem Beitritt 16 Mitglieder umfasst.

### 95 **3. Rahmenbedingungen durch die Kommunalaufsicht**

96 Nach § 108 Abs. 6 lit. a) und b) GO NRW dürfen Vertreter in einer Gesellschaft, an der Gemeinden,  
97 Gemeindeverbände oder Zweckverbände unmittelbar oder mittelbar mit mehr als 25 vom Hundert  
98 beteiligt sind, bei Erhöhung einer Beteiligung oder einer wesentlichen Änderung des  
99 Gesellschaftsvertrages nur nach vorheriger Befassung des Rates zustimmen.

100 Nach § 115 Abs. 1 und 2 GO NRW ist der Vorgang der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Im vorliegenden  
101 Fall sind bei den mittelbar beteiligten Gemeinden verschiedene Kreise und Bezirksregierungen als  
102 Aufsichtsbehörde zuständig. Im Sinne des § 120 Abs. 5 GO NRW wurde sich darauf geeinigt, dass als  
103 übergeordnete Aufsichtsbehörde die u.a. für die Stadt Krefeld zuständige Bezirksregierung Düsseldorf  
104 bestimmt wird, da die Stadt Krefeld mittelbar die meisten Geschäftsanteile an der Quantum GmbH hält.  
105 Der Beschluss des Rates steht daher unter dem Vorbehalt der Bestätigung durch die Bezirksregierung.

|                             |                                         |                              |                      |
|-----------------------------|-----------------------------------------|------------------------------|----------------------|
| <b>Stadt<br/>Oberhausen</b> | <b>Drucksachen-Nr.<br/>B/17/4253-01</b> | <b>Termin<br/>11.12.2023</b> | <b>Rat der Stadt</b> |
|-----------------------------|-----------------------------------------|------------------------------|----------------------|

106      **4. Verfahren im Aufsichtsrat der evo**

107      Der Aufsichtsrat der evo entscheidet über die Erweiterung des Gesellschafterkreises, der Anpassung  
108      des Gesellschaftsvertrages von Quantum sowie den weiteren vorgenannten Maßnahmen in seiner  
109      Sitzung am 23.11.2023 vorbehaltlich der Zustimmung durch den Rat der Stadt Oberhausen und der  
110      Bestätigung durch die Bezirksregierung.

111      **Kurzfassung**

112      Entfällt

113      **Anlage**

114      Synopse Änderung Gesellschaftsvertrag

## Synopse zur Änderung des Gesellschaftsvertrages der Quantum GmbH (02.10.2023)

| Aktuelle Fassung Gesellschaftsvertrag der Quantum GmbH                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | Neue Fassung Gesellschaftsvertrag der Quantum GmbH                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p><b>§ 3 Stammkapital</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt € 1.035.250 (in Worten: Euro einmillionfünfunddreißigtausendzweihundertfünfzig).</li> <li>2. Die Gesellschafter können mit 75% der abgegebenen Stimmen die Einforderung von Nachschüssen beschließen, wenn und so weit dies zum Ausgleich von Verlusten oder aufgrund der Erfordernisse des operativen Geschäfts geboten ist. Die Nachschusspflicht ist insgesamt auf einen Betrag von 3 Mio. Euro (in Worten: drei Millionen Euro) beschränkt. Der Betrag des vom jeweiligen Gesellschafter zu leistenden Nachschusses richtet sich nach dem Verhältnis seines Anteils am Stammkapital zum gesamten Stammkapital der Gesellschaft. Die geleisteten Nachschüsse werden in die Rücklagen eingestellt.</li> </ol>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | <p><b>§ 3 Stammkapital</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt € <b>1.161.500</b> (in Worten: Euro <b>einmillioneneinhunderteinundsechzigtausendfünfhundert</b>).</li> <li>2. Die Gesellschafter können mit 75% der abgegebenen Stimmen die Einforderung von Nachschüssen beschließen, wenn und so weit dies zum Ausgleich von Verlusten oder aufgrund der Erfordernisse des operativen Geschäfts geboten ist. Die Nachschusspflicht ist insgesamt auf einen Betrag von 3 Mio. Euro (in Worten: drei Millionen Euro) beschränkt. Der Betrag des vom jeweiligen Gesellschafter zu leistenden Nachschusses richtet sich nach dem Verhältnis seines Anteils am Stammkapital zum gesamten Stammkapital der Gesellschaft. Die geleisteten Nachschüsse werden in die Rücklagen eingestellt.</li> </ol>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
| <p><b>§ 8 Aufsichtsrat</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, auf den die Vorschriften des Aktiengesetzes keine Anwendung finden, es sei denn, in diesem Gesellschaftsvertrag ist eine Anwendung der aktienrechtlichen Vorschriften ausdrücklich vorgesehen.</li> <li>2. Die Mitgliederzahl des Aufsichtsrats beträgt höchstens 15 und bestimmt sich nach der Anzahl der Gesellschafter. Die Gesellschafterversammlung legt die Anzahl der Mitglieder des Aufsichtsrats anhand der vorgenannten Maßgaben bei Wirksamwerden dieser Regelung und bei jeder Änderung in der Anzahl der Gesellschafter neu fest.</li> <li>3. Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden durch die Gesellschafter entsandt. Jeder Gesellschafter hat das Recht, ein Mitglied in den Aufsichtsrat zu entsenden. Die Entsendung erfolgt durch schriftliche Benennung des Mitglieds gegenüber der Gesellschaft.</li> <li>4. Sollten mehr als 15 Gesellschafter Anteile an der Gesellschaft halten, entfällt das Recht aller Gesellschafter gemäß Absatz 3, ein Mitglied in den Aufsichtsrat zu entsenden. Die Gesellschafterversammlung wird in diesem Fall die 15 Mitglieder per Wahl bestimmen. Jeder Gesellschafter</li> </ol> | <p><b>§ 8 Aufsichtsrat</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, auf den die Vorschriften des Aktiengesetzes keine Anwendung finden, es sei denn, in diesem Gesellschaftsvertrag ist eine Anwendung der aktienrechtlichen Vorschriften ausdrücklich vorgesehen.</li> <li>2. Die Mitgliederzahl des Aufsichtsrats beträgt höchstens <b>16</b> und bestimmt sich nach der Anzahl der Gesellschafter. Die Gesellschafterversammlung legt die Anzahl der Mitglieder des Aufsichtsrats anhand der vorgenannten Maßgaben bei Wirksamwerden dieser Regelung und bei jeder Änderung in der Anzahl der Gesellschafter neu fest.</li> <li>3. Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden durch die Gesellschafter entsandt. Jeder Gesellschafter hat das Recht, ein Mitglied in den Aufsichtsrat zu entsenden. Die Entsendung erfolgt durch schriftliche Benennung des Mitglieds gegenüber der Gesellschaft.</li> <li>4. Sollten mehr als <b>16</b> Gesellschafter Anteile an der Gesellschaft halten, entfällt das Recht aller Gesellschafter gemäß Absatz 3, ein Mitglied in den Aufsichtsrat zu entsenden. Die Gesellschafterversammlung wird in diesem Fall die <b>16</b> Mitglieder per Wahl bestimmen. Jeder Gesellschafter</li> </ol> |

hat das Recht, ein Mitglied vorzuschlagen. Das Prozedere der Wahl und die für die Wahl erforderliche Stimmenmehrheit legt die Gesellschafterversammlung per Beschluss, der einer Mehrheit von mindestens 75 % der abgegebenen Stimmen bedarf, selbst fest. Mit Wirksamkeit der Wahl endet die Amtszeit der bisherigen Aufsichtsratsmitglieder.

5. Soweit bis zu der jeweils ersten nachfolgenden Gesellschafterversammlung nach einer Veränderung im Sinne der Absätze 2 und 3 nicht alle Sitze im Aufsichtsrat durch Entsendung besetzt sind, werden die weiteren Mitglieder durch Beschluss der Gesellschafterversammlung, der einer Mehrheit von mindestens 75 % der abgegebenen Stimmen bedarf, gewählt für die Dauer von höchstens fünf Jahren, längstens aber bis zu der Entsendung eines Mitglieds durch den entsendungsberechtigten Gesellschafter.

6. Ein entsandtes Mitglied kann jederzeit von dem Entsendungsberechtigten schriftlich abberufen werden. Das Aufsichtsratsmandat eines Mitglieds endet zudem stets mit dem Ausscheiden des Mitglieds bei dem Gesellschafter sowie mit dem Ausscheiden des Gesellschafters aus der Gesellschaft. Auch kann das Mitglied sein Amt unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft niederlegen.

7. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen ersten und einen zweiten Stellvertreter. Der Vorsitzende, bei Verhinderung sein erster Stellvertreter und bei dessen Verhinderung sein zweiter Stellvertreter, vertreten den Aufsichtsrat nach außen und sind ermächtigt, die zur Durchführung der Beschlüsse des Aufsichtsrats erforderlichen Willenserklärungen abzugeben.

8. Soweit dieser Gesellschaftsvertrag keine Bestimmungen über den Aufsichtsrat enthält, können Bestimmungen in einer Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat getroffen werden, die der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedarf.

hat das Recht, ein Mitglied vorzuschlagen. Das Prozedere der Wahl und die für die Wahl erforderliche Stimmenmehrheit legt die Gesellschafterversammlung per Beschluss, der einer Mehrheit von mindestens 75 % der abgegebenen Stimmen bedarf, selbst fest. Mit Wirksamkeit der Wahl endet die Amtszeit der bisherigen Aufsichtsratsmitglieder.

5. Soweit bis zu der jeweils ersten nachfolgenden Gesellschafterversammlung nach einer Veränderung im Sinne der Absätze 2 und 3 nicht alle Sitze im Aufsichtsrat durch Entsendung besetzt sind, werden die weiteren Mitglieder durch Beschluss der Gesellschafterversammlung, der einer Mehrheit von mindestens 75 % der abgegebenen Stimmen bedarf, gewählt für die Dauer von höchstens fünf Jahren, längstens aber bis zu der Entsendung eines Mitglieds durch den entsendungsberechtigten Gesellschafter.

6. Ein entsandtes Mitglied kann jederzeit von dem Entsendungsberechtigten schriftlich abberufen werden. Das Aufsichtsratsmandat eines Mitglieds endet zudem stets mit dem Ausscheiden des Mitglieds bei dem Gesellschafter sowie mit dem Ausscheiden des Gesellschafters aus der Gesellschaft. Auch kann das Mitglied sein Amt unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft niederlegen.

7. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen ersten und einen zweiten Stellvertreter. Der Vorsitzende, bei Verhinderung sein erster Stellvertreter und bei dessen Verhinderung sein zweiter Stellvertreter, vertreten den Aufsichtsrat nach außen und sind ermächtigt, die zur Durchführung der Beschlüsse des Aufsichtsrats erforderlichen Willenserklärungen abzugeben.

8. Soweit dieser Gesellschaftsvertrag keine Bestimmungen über den Aufsichtsrat enthält, können Bestimmungen in einer Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat getroffen werden, die der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedarf.